

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **EU-Mission in Armenien (EUMA);**

**Fortsetzung der Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres sowie von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026**

### **I. Völkerrechtliche Grundlagen**

Der Konflikt um die Region Berg-Karabach hat über drei Jahrzehnte für ein angespanntes Verhältnis zwischen Armenien und Aserbaidschan gesorgt und hohe humanitäre und wirtschaftliche Kosten verursacht. Auch nach der Eroberung von durch Armenien besetzten Gebieten durch Aserbaidschan im 44-Tage-Krieg 2020 und der militärischen Einnahme von Berg-Karabach durch Aserbaidschan 2023 stellte die Situation eine Herausforderung für Frieden und Sicherheit in der strategisch relevanten Region des Südkaukasus dar. Nach der im März 2025 bekanntgegebenen Einigung auf einen Friedensabkommenstext zwischen beiden Ländern, trafen am 8. August 2025 in Washington der armenische Premierminister Pashinyan und der aserbaidchanische Präsident Aliyev mit US-Präsident Trump zusammen, um eine „Joint Declaration“ zu unterzeichnen. Diese bedeutet einen wichtigen weiteren Schritt bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern.

Die Europäische Union (EU) hat in den letzten Jahren versucht, aktiv und mit diplomatischen Mitteln zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen Aserbaidschan und Armenien beizutragen. Anlässlich der Tagung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) in Prag am 6. Oktober 2022 bestätigten Armenien und Aserbaidschan in einer gemeinsamen Stellungnahme ihre Bindung an die Satzung der Vereinten Nationen

(VN) und an die Erklärung, die am 21. Dezember 1991 in Alma-Ata vereinbart worden war und in der die beiden Staaten gegenseitig ihre territoriale Unversehrtheit und Souveränität anerkennen. Darüber hinaus einigten sich beide Staaten grundsätzlich auf die Entsendung einer zivilen Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU in das Gebiet entlang ihrer gemeinsamen internationalen Grenze, um einen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Region, zur Vertrauensbildung und zur Festlegung der internationalen Grenze zwischen den beiden Staaten zu leisten.

Um rasches Handeln zu ermöglichen, hat der Rat der EU mit Beschluss 2022/1970/GASP vom 17. Oktober 2022 (ABl. Nr. L 270 vom 18.10.2022 S. 93) die Entsendung einer EU-Beobachtungskapazität (EUMCAP) als Teil der Beobachtermission der EU in Georgien (EUMM Georgia) für zwei Monate nach Armenien genehmigt. Das mit Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 (ABl. Nr. L 213 vom 13.8.2010 S. 43) verlängerte Mandat der EUMM Georgia wurde entsprechend um die Beobachtung und Analyse der Lage in der Region um die internationale Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan und die Berichterstattung darüber erweitert, um einen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit, zur Vertrauensbildung und zur Festlegung der internationalen Grenze zwischen den beiden Staaten zu leisten. Die EUMCAP wurde am 20. Oktober 2022 für die Dauer von zwei Monaten entsendet.

Im Anschluss an eine strategische Evaluierung der EUMCAP passte der Rat der EU mit Beschluss 2022/2507/GASP vom 12. Dezember 2022 (ABl. Nr. L 325 vom 20.12.2022 S. 110) den Ratsbeschluss 2010/452/GASP erneut an, um nach dem Ablauf der Entsendung der EUMCAP ab 20. Dezember 2022 ein EU-Planungs- und Assessment-Team (EUPAT) zur Schärfung des Bewusstseins der EU für die Sicherheitslage sowie Planung und Vorbereitung einer möglichen zivilen Mission im Rahmen der GSVP zu entsenden.

Der Rat der EU richtete mit Beschluss 2023/162/GASP vom 23. Jänner 2023 (ABl. Nr. L 22 vom 24.1.2023 S. 29) die EU-Mission in Armenien (EUMA) ein. Das Mandat der Mission umfasst Vertrauensbildung, Beobachtung und menschliche Sicherheit. Mit Beschluss 2023/386/GASP des Rates der EU vom 20. Februar 2023 (ABl. Nr. L 53 vom 21.2.2023 S. 17) erfolgte die Einleitung der EUMA per 20. Februar 2023 für die Dauer von zwei Jahren. Mit Beschluss 2025/211/GASP des Rates vom 30. Januar 2025 (ABl. Nr. L 2025/211, 31.01.2025) wurde das Mandat der Mission bis 19. Februar 2027 verlängert.

## **II. Aufgaben und Umfang der Mission**

EUMA soll zur Verminderung der Anzahl der Vorfälle in den vom Konflikt betroffenen Gebieten und in den Grenzgebieten Armeniens sowie zur Risikoreduktion für die Bevölkerung, die in diesen Gebieten wohnt, beitragen. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan vor Ort geleistet werden.

Zu diesem Zweck soll die Mission als glaubwürdiger und unparteiischer Akteur vertrauensbildend zwischen Armenien und Aserbaidschan wirken und

- a) die Lage vor Ort sowie allfällige konfliktbezogene Vorfälle beobachten und darüber berichten, damit ein detailliertes Bild über die Sicherheitslage erstellt werden kann;
- b) einen Beitrag zur menschlichen Sicherheit in den vom Konflikt betroffenen Gebieten leisten, u.a. durch ad hoc Patrouillen, ortsgebundene Beobachtungsposten und Berichterstattung, wenn das Leben und die Grundrechte direkt oder indirekt bedroht werden;
- c) auf Basis der Aktivitäten unter a) und b) und durch eine dauerhafte und sichtbare Präsenz vor Ort, zur Vertrauensbildung zwischen den Bevölkerungen Armeniens und Aserbaidschans – und, wo möglich, auch zwischen den Behörden dieser Länder und damit zu Frieden und Stabilität in der Region beitragen.

EUMA nimmt keine exekutiven Aufgaben wahr. Die Beobachterinnen und Beobachter versehen ihren Dienst unbewaffnet. Die Verantwortung für die Sicherheit der Mission liegt in erster Linie bei den armenischen Behörden. Auf Seite der EU trägt die Leiterin oder der Leiter der EUMA die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Mission. Es wurde ein missionsspezifischer Sicherheitsplan erstellt.

## **III. Österreichische Teilnahme**

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 107b) die Fortsetzung der Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres sowie von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zur EUMA

bis 31. Dezember 2025 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 das Einvernehmen erklärt.

Armenien ist seit 2011 ein Schwerpunktland der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA). Seit 2014 hat Österreich ein Auslandsbüro in Jerewan, das im August 2021 zu einem eigenständigen Koordinationsbüro mit entsandter Leitung aufgewertet wurde. Das Aufeinandertreffen von verschiedenen Herausforderungen im Kontext von Krisen und Konflikten verlangt ein vernetztes, synergetisches Zusammenspiel von humanitärer Hilfe, längerfristigen Entwicklungsbemühungen sowie friedensfördernden und -sichernden Maßnahmen. Im aktuellen Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) bekennt sich Österreich daher zur Förderung von Kohärenz durch den Nexus-Ansatz „Humanitäre Hilfe – Entwicklung – Frieden“.

Im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der EU bei der Vermittlung in diesem Konflikt, die solidarische Mitwirkung an der GSVP in Form einer Beitragsleistung an diese zivile Mission sowie die strategische Bedeutung von Stabilität und Sicherheit in der Region und für Europa insgesamt, erscheint die weitere Entsendung österreichischer Beobachterinnen und Beobachter sowie Expertinnen und Experten bis vorerst 31. Dezember 2026 angezeigt.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUMA im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesheeres, die nicht Polizeikontingente bzw. Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier bzw. 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von EUMA. Sie unterstehen daher nicht den

Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUMA, sondern jenen der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von EUMA umfasst das gesamte Staatsgebiet von Armenien. Ferner können weiterhin aufgabenbezogene Aufenthalte in Belgien und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Aserbaidschan und Georgien erforderlich sein. Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in der Türkei kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten der EUMA ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) wird weiterhin durch das auf Basis von Art. 37 EUV abgeschlossene Abkommen zwischen der EU und der Republik Armenien über die Rechtsstellung der Mission der EU in Armenien (ABl. Nr. L 2023/2741 vom 8.12.2023) geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres ist eine spezielle Vorsorge durch die Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen der Entsendung der Polizistinnen und Polizisten betragen voraussichtlich rund 165.000 Euro pro Jahr (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt. Die mit der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund 397.000 Euro pro Jahr werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

## V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und von bis zu fünf Angehörige des Bundesheeres als Beobachterinnen und Beobachter im Rahmen der EU-Mission in Armenien (EUMA) bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

5. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 4 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
6. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden,
7. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Angehörigen des Bundesheeres gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
8. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie
9. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUMA im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin